

Teilnahmebedingungen für die Freizeiten der Ev. Kirchengemeinde HÜTTENFELD

[Leistungsumfang]

Der Leistungsumfang der Kirchengemeinde, nachstehend Träger genannt, umfasst nur die in der Ausschreibung genannten Leistungen, Kosten für Ausflugsfahrten und Eintritte sind nicht unbedingt Bestandteil des Leistungsumfangs.

[Teilnehmerbeitrag]

Der Teilnehmerbeitrag errechnet sich aus den Kosten pro Teilnehmer, abzüglich der für den Teilnehmer gewährten Zuschüsse aus kommunalen, staatlichen und kirchlichen Mitteln. Sollten direkte Zuschüsse ausfallen, so behält sich der Träger vor, den Teilnehmerbeitrag um den ausgefallenen Betrag zu erhöhen. Für Glieder der Kirchengemeinde Hüttenfeld sind die ausgedruckten Teilnehmerbeiträge Festpreise.

[Anmeldung und Vertragsabschluss]

Den Freizeiten des Trägers kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnehmerbeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder Gruppenzugehörigkeit angegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Trägers erfolgen und ist an die angegebene Adresse zu richten. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnehmervertrag ist zu Stande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt und die Anzahlung geleistet ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnehmervertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Teilnahmebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht schriftlich vom Träger bestätigt sind.

[Zahlungsbedingungen]

Nach Empfang der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung zu leisten. Die Restzahlung muss ohne weitere Abzüge spätestens vier Wochen vor Beginn der Freizeit unaufgefordert auf dem Konto des Trägers eingehen: [Ev. Kollektenkasse Hüttenfeld, IBAN: DE25 5089 0000 0008 9577 03 ; BIC: GENODEF1VBD](#)

[Rücktritt des Teilnehmers, Umbuchung, Ersatzperson]

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Freizeitteam. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Freizeitträger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorbereitungen verlangen.

[Rücktritt durch den Träger]

Wird die ausgeschriebene Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu zwei Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Teilnehmerbeitrag erhält der Teilnehmer in voller Höhe unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

[Haftung]

Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für

1. Die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
2. Die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
3. Die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
4. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend den Ortsüblichkeiten des Zielortes.

Der Träger haftet nicht für Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

[Haftungsbegrenzung]

Die Haftung des Trägers gleich aus welchem Grund ist der Höhe nach beschränkt auf die von der abgeschlossenen Versicherung zu erbringenden Leistungen.

Einzelregelungen

[Aufsichtspflicht Gruppenleben]

Die Aufsichtspflicht wird durch den vom Träger beauftragten Freizeitleiter wahrgenommen. Der Teilnehmer hat sich in das Gruppenleben einzuordnen und den Anweisungen des Freizeitleiters nachzukommen. den Teilnehmern wird innerhalb der Freizeit nach verantwortlicher Entscheidung der Leitung und im Rahmen des Jugendschutzgesetzes freie Zeit zur Verfügung gestellt wird, in der von der Leitung weder Aufsichts- noch Haftpflicht übernommen werden kann. Bei groben Verstößen gegen die Anordnungen des Freizeitleiters muss mit dem Ausschluss von der Freizeit gerechnet werden (nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten). Die Erziehungsberechtigten müssen in diesem Falle den Teilnehmer vom Freizeitor abholen bzw. Sorge tragen, dass seine Rückführung gelingt. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Teilnehmers, der Teilnehmerbeitrag wird nicht zurück erstattet.

[Informationen Freizeitpass]

Nähere Informationen über die Freizeit erhält der Teilnehmer durch einen Rüstbrief. Falls der Träger einen Freizeitpass an die Teilnehmer versendet, ist dieser spätestens bei Abfahrt bzw. Ankunft am Freizeitort ausgefüllt an die Freizeitleitung zurück zu geben.